



Merkblatt

Borkenflechte

Was ist Borkenflechte?

Borkenflechte (*Impetigo contagiosa*) ist eine bakterielle Hautinfektion und zählt zu den häufigsten Hautinfektionen bei Kindern. Sie ist sehr ansteckend und wird durch eine Schmierinfektion mit Streptokokken und Staphylokokken übertragen. Diese Bakterien gehören in 20-30% der Bevölkerung zur normalen Keimflora. Die Krankheit tritt häufig im Kindesalter auf. Besonders verbreitet ist sie daher in Kindergärten und Schulen. Borkenflechte befällt gewöhnlich Gesicht, Arme und Beine der Betroffenen.

Wie wird Borkenflechte übertragen?

Die Krankheit wird durch direkten Menschenkontakt übertragen. Die Erreger halten sich auch in Handtüchern, auf Gläsern oder anderen Alltagsgegenständen auf. Werden diese von Infizierten und Gesunden gemeinsam benutzt, kommt es zur Übertragung.

Inkubationszeit und Dauer der Ansteckungsfähigkeit:

Die Erkrankung tritt ca. 2-10 Tage nach der Ansteckung auf. Erkrankte sind solange ansteckend, bis die offenen eitrigen Hautstellen abgeheilt sind.

Was sind die typischen Symptome?

Auf der Haut bildet sich ein juckender roter Ausschlag mit wasser- oder eitergefüllten Blasen. Nachdem diese Blasen platzen, bildet sich auf den Wunden gelblicher Schorf.

Wie behandelt man Borkenflechte?

Wenn Sie vermuten, dass sich Ihr Kind angesteckt hat, müssen Sie Ihren Arzt aufsuchen. Die gängige Behandlungsmethode von Borkenflechte ist die Verabreichung eines Antibiotikums.

Begleitend zur medikamentösen Therapie spielen hygienische Maßnahmen eine entscheidende Rolle. Waschen Sie sich häufig mit Wasser und Seife die Hände. Achten Sie beim Erkrankten und bei sich selbst auf kurz geschnittene Fingernägel. Das übliche Waschen von Handtüchern und Bettwäsche in der Waschmaschine (60° C) ist ausreichend.

Dienstgebäude

Im Pinderpark 4
90513 Zirndorf

Öffnungszeiten

MO-DO 08:00-16:00 Uhr
FR 08:00-12:30 Uhr

und nach Vereinbarung

MO-DO 07:00-18:00 Uhr

Bus & Bahn

Bus
70/72 Landratsamt
112/152/154 Banderbacher Str.

Bahn

R11 Zirndorf Bahnhof

Kontakt Vermittlung

Telefon: 0911-9773-0
Telefax: 0911-9773-1803
gesundheitsamt@lra-fue.bayern.de
www.landkreis-fuerth.de

Bankverbindung

Sparkasse Fürth
IBAN: DE1176250000190050005
BIC Code: BYLADEM1SFU
Postbank Nürnberg
IBAN: DE14760100850006852858
BIC Code: PBNKDEFF

Was können Sie selbst tun?

- Befolgen Sie die Anweisungen Ihres Arztes genau. Ein vorzeitiges Abbrechen der Antibiotika-Therapie kann zu resistenten Bakterien führen.
- Waschen Sie nach jedem Kontakt mit dem Erkrankten Ihre Hände gründlich mit Seife. Auf diese Weise entfernen Sie die infektiösen Keime.
- Kurz geschnittene und saubere Nägel sind bei Kindern besonders wichtig. Kinder denken sehr oft nicht daran, dass sie sich gerade kratzen und gleich darauf etwas anderes oder jemand anderen anfassen. Kurze, saubere Fingernägel sind eine gute Hilfe den Übertragungsweg zu unterbrechen.
- Vermeiden Sie es, die Wunden zu berühren oder an den wunden Stellen zu kratzen, auch dann, wenn diese jucken. Durch Berührung und Kratzen werden die Bakterien verbreitet.

Wann sollten Sie während der bestehenden Behandlung einen Arzt konsultieren?

- Wenn sich der Schorf weiter ausbreitet oder immer rötter und entzündeter wird
- Wenn der Schorf auch nach drei Tagen Behandlung nicht abheilt
- Wenn Fieber auftritt
- Wenn es nach der Medikamenteneinnahme zu Unwohlsein, Atemnot, Ausschlag, Schwellungen, Juckreiz oder Magenschmerzen kommt.

Das müssen Sie beachten: Es gilt das Infektionsschutzgesetz!

Nach § 34 des Infektionsschutzgesetzes sind Gemeinschaftseinrichtungen verpflichtet, das Vorliegen dieser Erkrankung oder deren Verdacht dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden.

Eltern sind verpflichtet, die Leitung der Schule / Kindergarten über das Auftreten dieser Erkrankung bei ihrem Kind zu unterrichten. Erkrankte dürfen erst bei ausreichender antibiotischer Behandlung durch einen Arzt nach 1-2 Tagen oder nach Abheilen aller infizierten Hautstellen, die Gemeinschaftseinrichtung wieder besuchen.

Nach § 42 des Infektionsschutzgesetzes dürfen Personen, die an infizierten Wunden oder an Hautkrankheiten erkrankt sind, bei denen die Möglichkeit besteht, dass deren Krankheitserreger über Lebensmittel übertragen werden können, im Lebensmittelbereich (Umgang mit leicht verderblichen Lebensmitteln, Tätigkeit in Küchen von Gaststätten und Gemeinschaftseinrichtungen nicht tätig sein.

Ein Ärztliches Attest ist hierbei erforderlich.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihre Gesundheitsbehörde